

RS Vwgh 2004/9/15 2001/09/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs2;

BDG 1979 §44 Abs3;

B-VG Art20 Abs1;

Rechtssatz

Von einer gültigen Remonstration gemäß § 44 Abs. 3 BDG 1979 kann nur dann gesprochen werden, wenn der Beamte dabei seine rechtlichen Bedenken gegen die ihm erteilte Weisung erkennen lässt und zumindest andeutet, womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt. Die Bedenken dürfen einerseits kein mutwilliges, geradezu rechtsmissbräuchliches Vorbringen darstellen, anderseits ist für den Eintritt der im § 44 Abs. 3 leg. cit. vorgesehenen Rechtsfolge ohne Bedeutung, ob die geäußerten Bedenken des Beamten rechtlich zutreffen oder nicht (Hinweis E 26.6.1997, Zl. 95/09/0230, und E 4.9.2003, Zl.2000/09/0126).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090023.X02

Im RIS seit

22.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>